

Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 4458. Sitzung am 28. Januar 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2002/55)".

**Resolution 1391 (2002)
vom 28. Januar 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1310 (2000) vom 27. Juli 2000, 1337 (2001) vom 30. Januar 2001 und 1365 (2001) vom 31. Juli 2001, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000¹⁵¹,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001¹⁴⁷,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁴² festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁴³,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2002¹⁵⁸ *stattgebend,*

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Januar 2002 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁵⁹ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Truppe gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2002 zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in seinem jüngsten Bericht beschriebene Neugliederung der Truppe im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001¹⁴⁷ im Lichte der Entwicklungen am Boden und im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern durchzuführen;

¹⁵⁸ S/2002/40.

¹⁵⁹ S/2002/55.

4. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte;

6. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält;

7. *legt* der Regierung Libanons *nahe*, im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

8. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen abgegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen festgelegt und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000¹⁴⁶ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

9. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verletzungen der Rückzugslinie auf dem Luft-, See- und Landweg und fordert die Parteien nachdrücklich *auf*, ihnen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des Personals der Truppe zu achten;

10. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;

11. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Internationalen Unterstützungsgruppe, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern, und vor Ablauf des derzeitigen Mandats dem Rat einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der Truppe, ihre technische Neugliederung und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen;

14. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Interesse entgegen*;

15. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4458. Sitzung einstimmig verabschiedet.